

PARLAMENTSDIENST	
E	29. Sep. 2026



Postulat zur Prüfung eines Generationenfonds für die Altersvorsorge ab Geburt (Baby-Vorsorge)

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten nachstehendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Antrag

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, in welcher Form eine Baby-Vorsorge in einem eigenständigen Generationenfonds eingeführt werden könnte. Dabei soll jedes anspruchsberechtigte Kind bei Geburt eine persönlich zugeordnete Einlage für eine ergänzende Altersvorsorge erhalten. Zu prüfen sind die Finanzierung, die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung sowie die Chancen und Risiken.

Begründung

Liechtenstein verfügt über ein beträchtliches Finanzvermögen, wovon auch künftige Generationen profitieren sollen. Zudem stellen die steigende Lebenserwartung und die demografische Entwicklung die Altersvorsorge vor langfristige Herausforderungen.

Die Landesrechnung 2025 schloss in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von 331 Mio. Franken ab.¹ Für 2026 rechnet die Regierung gemäss mutmasslicher Rechnung mit einem Gewinn von 248 Mio. Franken; im Voranschlag 2027 sind 58 Mio. Franken budgetiert.⁵ Die Finanzplanung 2027 bis 2030 prognostiziert jährliche Ertragsüberschüsse von 58 bis 76 Mio. Franken und einen kumulierten Mittelzufluss von 146 Mio. Franken. Für Ende 2030 sieht sie Reserven von 3'826 Mio. Franken vor. Das sind 598 Mio. Franken mehr als die rechnerische Obergrenze von 3'228 Mio. Franken gemäss Eckwert 5.⁵ Diese Werte beruhen auf Annahmen und hängen auch von den Erträgen der Finanzanlagen ab. Der über dem Eckwert liegende Betrag ist kein frei verfügbares Budget für einen Fonds.

Er macht aber die Frage konkreter, ob und in welchem Umfang staatliche Mittel langfristig für die Vorsorge künftiger Generationen eingesetzt werden können.

Die Grundidee, der von Prof. Dr. Michael Hanke beschriebenen Baby-Vorsorge, ist eine Einmaleinlage für Kinder, die über Jahrzehnte angelegt wird und im Alter eine zusätzliche Leistung ermöglicht.² Sie würde AHV, berufliche und private Vorsorge ergänzen. Eine solche Einlage könnte unabhängig vom Einkommen der Eltern allen anspruchsberechtigten Kindern einen Vermögensgrundstock im Alter verschaffen. Gerade bei späteren Erwerbsunterbrüchen oder Teilzeitarbeit infolge von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben könnte dies eine zusätzliche Absicherung bieten. Auch andere strukturelle Risiken der ersten und zweiten Säule könnten damit kompensiert werden. Ob und in welchem Ausmass diese Wirkung eintritt, muss der Bericht aufzeigen.

Ein langer Anlagehorizont eröffnet Ertragschancen, bringt aber Markt-, Inflations- und Umwandlungsrisiken mit sich. Der frühe Beginn ist der wesentliche Vorteil des Modells. Erträge können über viele Jahrzehnte wieder angelegt werden. Rein rechnerisch wachsen 10'000 Franken bei einer konstanten nominalen Nettorendite von 7 Prozent über 65 Jahre auf rund 813'000 Franken. Bei einer konstanten realen Nettorendite von 5 Prozent wären es rund 238'000 Franken in heutiger Kaufkraft. Diese Rechenbeispiele zeigen die Wirkung des Zinseszinses. Sie sind weder Prognosen noch Leistungszusagen. Ob solche Renditeannahmen für das konkrete Modell vertretbar sind, muss Teil der Prüfung sein

Für die Beurteilung ist deshalb die spätere Kaufkraft entscheidend. Ebenso sind sämtliche Kosten zu berücksichtigen, denn auch laufende Gebühren mindern das Vermögen, das über Jahrzehnte weiterwachsen kann. Aus einem hohen rechnerischen Endkapital lässt sich zudem noch keine bestimmte lebenslange Rente ableiten. Dafür müssen insbesondere die Bezugsdauer, die weitere Anlage während der Rentenphase und ein allfälliger Teuerungsausgleich berücksichtigt werden.

Die Grössenordnung lässt sich veranschaulichen: 2024 wurden in Liechtenstein 341 Kinder geboren. Eine beispielhafte Einlage von 20'000 Franken je Kind entspräche für diesen Jahrgang 6,8 Mio. Franken.³ Damit ist weder die Beitragshöhe festgelegt noch die dauerhafte Finanzierung nachgewiesen. Beides ist Gegenstand des Prüfauftrags.

Auch international wird ein früher staatlicher Vorsorgestart verfolgt. Das deutsche Bundeskabinett beschloss am 12. August 2026 einen Gesetzentwurf zur Frühstartrente. Vorgesehen sind monatliche staatliche Einzahlungen von zehn Euro vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr in ein individuelles Altersvorsorgedepot. Dieses Vorhaben unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom hier zu prüfenden Generationenfonds, bietet aber Anknüpfungspunkte für die Ausgestaltung.⁶

Prüfauftrag

Die Regierung wird gebeten, die Stärken und Schwächen des Modells darzustellen und insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Grundmodell und Leistungen:** Welche Höhe einer Einmaleinlage oder einer jährlichen Einlage im Kindesalter wäre zweckmässig? Wem wäre das Guthaben rechtlich zugeordnet, und wie könnte es im Alter in eine lebenslange Zusatzrente oder in eine einmaligen Bonus-Rente umgewandelt werden? Zu prüfen sind auch Teuerung, Hinterbliebenenschutz und die Folgen unterschiedlicher Umwandlungsmodelle.
- 2. Schutzfunktion und Zweckbindung:** Wie lässt sich ein vorzeitiger Bezug ausschliessen und wie kann das Kapital vor politischem Einfluss geschützt werden? Welche Wechselwirkungen bestehen mit anderen Sozialleistungen?
- 3. Anspruchsberechtigung und Übergang:** Wie könnte der Kreis der Berechtigten anhand von Wohnsitz, Zuzug und Wegzug verfassungs- und EWR-konform bestimmt werden? Welche Modelle gibt es, bereits geborene Kinder und Jugendliche einzubeziehen, und welche Kosten und Verteilungsfolgen hätten sie? Wie kann damit in ferner Zukunft ein stetiger Anstieg statt eines abrupten Anstiegs der Anspruchsleistungen sichergestellt werden?
- 4. Finanzierung und finanzpolitische Tragbarkeit:** Wie schneiden eine einmalige Fondsdotierung aus bestehendem Finanzvermögen, planbare jährliche Beiträge und Misch- oder überschussabhängige Modelle ab? Wie verändern sie Liquidität, Reserven, Vermögenserträge und die finanzpolitischen Eckwerte nach dem Finanzhaushaltsgesetz?⁴ Welche Regeln begrenzen Beiträge und verhindern eine unbeschränkte Nachschusspflicht?

- 5. Anlage und Risiken:** Wie entwickeln sich Guthaben und mögliche Renten über 65 bis 75 Jahre bei unterschiedlichen Anlage-, Rendite-, Inflations-, Kosten- und Risikoszenarien? Wie können schwache Börsenphasen ausgeglichen werden, insbesondere bei der Geburt oder kurz vor der Pensionierung? Welche Lehren lassen sich aus vergleichbaren öffentlichen Vorsorgemodellen ziehen?
- 6. Organisation und Aufsicht:** Wie könnte der Generationenfonds unabhängig von tagespolitischen Eingriffen, transparent und kostengünstig geführt werden? Welche Aufgaben könnten bestehende Institutionen oder Anbieter des liechtensteinischen Finanzplatzes übernehmen, und welche Aufsicht und Kontrolle wären erforderlich?
- 7. Rechtliche Umsetzung:** Welche gesetzlichen Anpassungen wären für die Errichtung des Fonds und die individuellen Ansprüche nötig? Wie wären das Guthaben und die späteren Leistungen steuerlich zu behandeln, und wie könnten Datenführung und Auszahlung umgesetzt werden? Der Bericht soll auch den einmaligen Einführungsaufwand und die laufenden Kosten beziffern.
- 8. Gesamtwürdigung und Alternativen:** Welchen Nutzen hätte das Modell als Ergänzung zu einer Stärkung bestehender Vorsorgesäulen oder anderen Massnahmen mit gleichem Mitteleinsatz? Der Bericht soll Wirkungen auf Generationengerechtigkeit, die langfristige Entwicklung des Staatshaushalts sowie rechtliche und praktische Hürden vergleichen und gegebenenfalls Anpassungen empfehlen.

Ein Modell für Neugeborene wirft auch Fragen für die heutige Bevölkerung auf. Zwischen einem Kind, das bei Einführung bereits einige Jahre alt ist, und einem später geborenen Kind könnte sonst eine erhebliche Lücke entstehen. Bei älteren Jahrgängen bleibt wiederum weniger Zeit für den Vermögensaufbau. Gestaffelte Übergangsmodelle sollen deshalb aufzeigen, welche Einbeziehung möglich wäre, welche Leistungen damit erreicht würden und welche zusätzlichen Mittel dafür erforderlich wären.

Das Postulat legt keine Beitragshöhe und keine endgültige Fondsstruktur fest. Dies soll Teil des weiterführenden politischen Prozesses sein. Das Postulat soll eine Entscheidungsgrundlage dafür schaffen, ob eine Baby-Vorsorge für Liechtenstein attraktiv, finanzierbar und rechtssicher ausgestaltet werden kann.

Quellen und Grundlagen

¹ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Landesrechnung 2025, Ergebnis der Erfolgsrechnung.

² Michael Hanke, Universität Liechtenstein, «Altersvorsorge in Liechtenstein: Herausforderungen und Lösungsansätze» und «FL-Säule: Konzept – Baby-Rente».

³ Amt für Statistik Liechtenstein, «Geburten, Todesfälle 2024», 17. November 2025; Berechnung: $341 \times 30'000$ Franken.

⁴ Finanzhaushaltsgesetz (FHG), LGBl. 2010 Nr. 373, insbesondere Art. 26 und 27.

⁵ Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Landesvoranschlag 2027 und Finanzplanung 2027 bis 2030, Medienmitteilungen vom 22. September 2026; BuA Nr. 109/2026, insbesondere S. 70.

⁶ Deutsches Bundesministerium der Finanzen: Kabinett beschliesst Frühstartrente: Startkapital für die Altersvorsorge der jungen Generation, 12. August 2026. Bezug auf den Regierungsentwurf, nicht auf ein bereits geltendes Gesetz. Regierungsentwurf zur Frühstartrente

Vaduz, 29. September 2026

Die Postulanten

Lino Hagele

Daniel Salzgeber

Franziska Hoop

Bettina Petzold-Mähr

Flennas Kaiser

Sebastian Gasser

Daniel Seger